

Beschluss
zur Änderung der Wirtschaftssatzung
der Industrie- und Handelskammer Magdeburg für das Geschäftsjahr 2023

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg beschließt auf ihrer Sitzung am 21. September 2023 gemäß § 3 Absatz 7a und § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern, zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Buchstabe c) der Satzung der IHK Magdeburg vom 12. April 1990, zuletzt geändert am 08. Dezember 2022 und der Beitragsordnung vom 30. November 2017, folgende Änderung der Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2023 (01.01.2023 bis 31.12.2023).

Begründung:

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg hat im Dezember 2022 die Wirtschaftssatzung für das Jahr 2023 beschlossen. In dieser Wirtschaftssatzung wurden die Grundsätze der kaufmännischen Rechnungslegung und Buchführung angewendet (§ 3 Absatz 7a IHKG), sowie die Grundsätze der staatlichen Haushaltsführung gewahrt.

Im September 2022, während der Aufstellung des Wirtschaftsplans für 2023, war die Wirtschaft von den Auswirkungen des Ukraine-Krieges, den damit unterbrochenen Lieferketten, den stark gestiegenen Energiekosten und auch noch von den Auswirkungen der schweren Corona-Pandemie erschüttert. Es war nicht absehbar, wie die Wirtschaft in den folgenden Jahren darauf reagiert. Aus dieser Unsicherheit heraus wurde, wie bereits im Vorjahr, sowohl bei den Erträgen aus Beiträgen als auch bei den Erträgen aus Gebühren ein geringeres Volumen eingeplant.

Dieser Rückgang ist bisher nicht eingetreten. Allerdings ist die konjunkturelle Entwicklung im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Ukraine-Krieges und den hohen Energiepreisen aktuell nach wie vor schwer einzuschätzen.

Die Industrie- und Handelskammer Magdeburg hat 2022 ein positives Ergebnis in Höhe von 5,899 Mio. EUR erwirtschaftet. Für das laufende Geschäftsjahr 2023 ist es zum aktuellen Zeitpunkt bereits ersichtlich, dass auch für dieses Jahr die Erträge aus Beiträgen über denen liegen werden, die im Wirtschaftsplan angenommen wurden.

Unter Berücksichtigung des positiven Ergebnisses aus 2022 und der Hochrechnung der Erträge und des Aufwands für 2023 wird die IHK Magdeburg voraussichtlich einen Jahresüberschuss in Höhe von ca. 2,952 Mio. erwirtschaften.

Aufgrund dieser Ergebnisentwicklung im laufenden Geschäftsjahr sollen diese 2.952 Mio. EUR an die Mitgliedsunternehmen zurückgezahlt werden. Hierdurch wird der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 22. Januar 2020) Rechnung getragen, nach welcher die Mittel aus einem Jahresüberschuss unverzüglich zur Minderung des von den Kammerzugehörigen durch Beiträge zu deckenden Mittelbedarfs der IHK zu verwenden sind.

Diese Rückzahlung erfolgt demnach im Geschäftsjahr 2023 durch eine Reduzierung der Grundbeiträge um 49 %.

Mit dem in der Anlage beiliegenden Beschlussvorschlag soll eine Änderung von Teil II der Wirtschaftssatzung 2023 herbeigeführt werden:

Mit der Reduzierung der Grundbeiträge und somit der Rückerstattung der Beiträge werden die Mittel aus dem Ergebnis 2022 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Erträge und des Aufwandes für 2023 den Mitgliedsunternehmen unverzüglich beitragsentlastend zur Verfügung gestellt.

Anlage

Änderung der Wirtschaftssatzung 2023

Änderung der Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg
für das Geschäftsjahr 2023

I. Wirtschaftsplan 2023 (nachrichtlich bereinigt)

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	10.370.400,00 EUR
Aufwendungen in Höhe von	14.417.600,00 EUR
geplantem Vortrag in Höhe von	5.304.200,00 EUR
Saldo der Veränderung der Vorsorge in Höhe von	- 1.257.000,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
Investitionseinzahlungen in Höhe von	500.000,00 EUR
Investitionsauszahlungen in Höhe von	472.000,00 EUR

festgelegt.

II. Beitrag

1. Beitragsfreistellung

1.1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 EUR nicht übersteigt.

1.2. Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Geschäftsjahr der IHK ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, sowie für das dritte und vierte Jahr eine Umlage

nicht erhoben, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 EUR nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1. Nichtkaufleuten¹

a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 24.500,00 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 greift 35,00 EUR
abzüglich einer Ermäßigung von 17,00 EUR² 18,00 EUR

b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 24.500,00 EUR und bis 36.500,00 EUR 52,00 EUR
abzüglich einer Ermäßigung von 25,00 EUR 27,00 EUR

c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 36.500,00 EUR und bis 48.500,00 EUR 105,00 EUR
abzüglich einer Ermäßigung von 52,00 EUR 54,00 EUR

2.2. Kaufleute³ mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 48.500,00 EUR 105,00 EUR
abzüglich einer Ermäßigung von 52,00 EUR 54,00 EUR

2.3. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

a) über 48.500,00 EUR bis 96.500,00 EUR 210,00 EUR
abzüglich einer Ermäßigung von 103,00 EUR 107,00 EUR

b) über 96.500,00 EUR 420,00 EUR
abzüglich einer Ermäßigung von 206,00 EUR 214,00 EUR

2.4. allen Gewerbetreibenden, die nicht nach Ziffer 1. vom Beitrag befreit sind und eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

a) mit einem Umsatz über 8,2 Mio. EUR oder mehr als 100 Beschäftigte 1.500,00 EUR
abzüglich einer Ermäßigung von 735,00 EUR 765,00 EUR

b) mit einem Umsatz über 16,4 Mio. EUR oder mehr als 200 Beschäftigte 3.000,00 EUR
abzüglich einer Ermäßigung von 1.470,00 EUR 1.530,00 EUR

¹ Nichtkaufleute sind natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, sowie Vereine und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

² Die Änderung erfolgt zur Verwendung des positiven Ergebnisses des Wirtschaftsjahres 2022 sowie des damit verbundenen voraussichtlichen Jahresüberschusses 2023 in Höhe von 2.952 TEUR. Die Mittel werden im Geschäftsjahr 2023 zur Beitragsentlastung an die beitragspflichtigen Mitgliedsunternehmen erstattet. Dazu werden die Grundbeiträge in Höhe von 49 % reduziert.

³ Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister/Genossenschaftsregister oder in einem Register eines anderen Staates eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Gleiches gilt für in das Vereinsregister eingetragene Vereine nur dann, wenn ein in kaufmännischer Art und Umfang eingerichteter Geschäftsbetrieb vorliegt.

c) mit einem Umsatz über 32,8 Mio. EUR oder mehr als 250 Beschäftigte 6.000,00 EUR
abzüglich einer Ermäßigung von 2.940,00 EUR 3.060,00 EUR

Die Kriterien 2.4. a - c für die IHK-Zugehörigen, die Betriebsstätten außerhalb des IHK-Bezirks unterhalten, werden ermittelt unter Zugrundelegung der Daten des Gesamtunternehmens sowie unter Anwendung des Zerlegungsmaßstabes im Sinne des § 29 Gewerbesteuergesetzes.

Für IHK-Zugehörige im Sinne 2.4. a - c ermäßigt sich der Betrag der Umlage um den Teil des Grundbeitrages, der 214,00 EUR übersteigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,19 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 EUR für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2023.

5. Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit der IHK ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, nicht bekannt ist, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Der IHK-Zugehörige ist verpflichtet, der IHK Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrages erforderlichen Grundlagen zu geben; die IHK ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Werden von dem IHK-Zugehörigen Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht gemacht, kann die IHK die Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend § 162 AO schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Die endgültige Festsetzung und Abrechnung der Grundbeiträge und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbeertrags, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, für das Bemessungsjahr.

Die aus der Ermäßigung erfolgende Erstattung erfolgt im Wirtschaftsjahr 2023.

Magdeburg, 21. September 2023

Olbricht
Präsident

Rummel
Hauptgeschäftsführer